



## M. M. WARBURG & CO SCHIFFAHRSTREUHAND

«Anlege  
nr»

«Anrede»  
«Name1»  
«Name2»  
«Name3»  
«Name4»  
«Strasse»

Stephanie Brumberg  
Telefon (040) 32 82-52 30  
Telefax (040) 32 82-52 10

Hamburg, den 27. Januar 2005

«PLZ» «Ort»

### MS „Arkona“ GmbH & Co. KG Steuerliche Behandlung des Veräußerungsgewinnes (Aufgabegewinn)

«Briefl\_Anrede1»,  
«Briefl\_Anrede2»,

die den Verkaufszeitraum betreffenden Feststellungsmitteilungen 2002 wurden am 3. Dezember 2004 seitens des Betriebsstättenfinanzamtes Rostock an die jeweiligen Wohnsitzfinanzämter gesandt, so daß in Kürze, soweit dies noch nicht geschehen ist, mit einer Änderung Ihres persönlichen Einkommenssteuerbescheides 2002 zu rechnen ist. Daher möchten wir Sie auf die steuerlichen Auswirkungen erneut hinweisen.

Im Rahmen Ihres Einkommensteuerbescheides 2002 wird der außerordentliche Ertrag aus der Veräußerung des Seeschiffes in Höhe von ca. 139,95 % der Beteiligungssumme (ohne Agio) besteuert, wobei die Höhe der Steuerlast von den individuellen Verhältnissen eines jeden Mitunternehmers abhängig ist.

Zur Optimierung der Besteuerung stehen den Gesellschaftern unter bestimmten Voraussetzungen - sowohl ein Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG als auch die Möglichkeit der Besteuerung mit dem halben durchschnittlichen Steuersatz nach § 34 Abs. 3 EStG zur Verfügung. Diese Voraussetzungen entnehmen Sie bitte unserem Schreiben vom 31. Januar 2001. Diesbezüglich erhalten Sie beiliegend nochmals das Schriftstück der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young AG.

**Bitte beachten Sie, daß sowohl der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG als auch die Besteuerung mit dem halben durchschnittlichen Steuersatz nach § 34 Abs. 3 EStG nur auf Antrag des Steuerpflichtigen vom jeweiligen Wohnsitzfinanzamt gewährt werden.**

Wird die Regelung des halben durchschnittlichen Steuersatzes nicht in Anspruch genommen, richtet sich die Besteuerung des Aufgabegewinns im übrigen – möglicherweise vermindert um den beantragten Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG – nach der allgemeinen Vorschrift des § 34 Abs. 1 EStG.

Zur Optimierung der verschiedenen Besteuerungsmöglichkeiten des Aufgabegewinns empfehlen wir, Ihre steuerliche Situation in einem Gespräch mit Ihrem persönlichen Steuerberater zu erörtern.

M.M.WARBURG & CO SCHIFFAHRSTREUHAND GMBH

Geschäftsführer: Ingrid Kindsmüller, Jan Kühne, Carl-Egbert Stever / Handelsregister Hamburg Nr.B 57523  
Ferdinandstraße 65-67, 20095 Hamburg Postfach 10 64 23, 20043 Hamburg / Telefon (040) 32 82 52 30 / Telefax (040) 32 82 52 10

...



## M. M. WARBURG & CO SCHIFFAHRSTREUHAND

Seite 2 des Schreibens vom 27. Januar 2005

Sollte eine der oben genannten Voraussetzungen auf Sie zutreffen, so möchten wir Ihnen empfehlen, gegen Ihre Einkommensteuerbescheid 2002 gegebenenfalls Einspruch (innerhalb eines Monats) einzu-legen, damit der Bescheid, welcher eventuell ohne entsprechende steuerliche Vergünstigungen ergan-gen ist, nicht bestandskräftig wird.

Mit freundlichen Grüßen

M.M. Warburg & CO  
Schiffahrtstreuhand GmbH

Anlage